

Berlin, 24. November 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Arbeitshilfe

Messstellenbetriebsabrechnung gegenüber dem Netzbetreiber

Informatorische Lesefassung in Begleitung der Umsetzungsphase

Version: 1.1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Disclaimer	3
2	Prozessbeschreibungen zum Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ des MSB	3
	2.1 Allgemeines	3
	2.2 Begriffsbestimmungen	3
	2.3 Rahmenbedingungen des Preisblatts.....	4
3	Use-Case: Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB	7
	3.1 UC: Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB.....	7
	3.2 SD: Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB.....	8
	3.3 AD: Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB.....	9
4	Use-Case: Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB.....	9
	4.1 UC: Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB	9
	4.2 SD: Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB	12
	4.3 AD: Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB.....	17
5	Use-Case: Übermittlung der Energiemengen als Grundlage zur POG-Ermittlung	18
	5.1 UC: Übermittlung der Energiemengen als Grundlage zur POG-Ermittlung	18
	5.2 SD: Übermittlung der Energiemengen als Grundlage zur POG-Ermittlung	20
	5.3 AD: Übermittlung der Energiemengen als Grundlage zur POG-Ermittlung	21
6	Änderungshistorie	21

1 Disclaimer

Die vorliegende BDEW-Arbeitshilfe dient dem Markt **bis zur Veröffentlichung** der BNetzA-Festlegung BK6-22-024 für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) **interimsweise** als **unverbindliche informatorische Lesefassung**. Aufgrund des besonderen Umstandes, dass mit der Umsetzung der Datenformate und Entscheidungsbaum-Diagrammen zu der Thematik „Messstellenbetreiberabrechnung gegenüber dem Netzbetreiber“ vor dem Bekanntwerden der BNetzA-Festlegung begonnen werden muss, veröffentlicht der BDEW **in enger Abstimmung mit der BNetzA** ausnahmsweise dieses Dokument, das als Hilfestellung für die praktische Umsetzung dienen soll. Das Festlegungsverfahren wird laut der BNetzA Ende 2023 abgeschlossen. Die Entscheidungsbaum-Diagramme sowie die Datenformate werden im Laufe des Oktobers veröffentlicht, die Umsetzung im Markt erfolgt am 1. April 2024.

Die informatorische Arbeitshilfe basiert auf dem Konsultationsentwurf und den ersten Erkenntnissen der Konsultation zu den Entscheidungsbaum-Diagrammen und Datenformaten.

Der BDEW weist darauf hin, dass die BNetzA-Festlegung in Abhängigkeit der Konsultationsergebnisse von den Inhalten der vorliegenden Arbeitshilfe abweichen kann, weshalb seitens des BDEW zwischenzeitlich keine inhaltlichen Fragestellungen beantwortet werden können.

Die unverbindliche Anwendungshilfe wird von einer BNetzA-Mitteilung unterstützt.

Nach Veröffentlichung dieser BNetzA-Festlegung wird die vorliegende Arbeitshilfe gelöscht.

2 Prozessbeschreibungen zum Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ des MSB

2.1 Allgemeines

Das elektronische Preisblatt ermöglicht dem NB eine automatisierte und damit massengeschäftsfähige Rechnungsprüfung. Der MSB übermittelt zu diesem Zweck vorab und vollständig die auf dem Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ enthaltenen Informationen elektronisch an die NB.

2.2 Begriffsbestimmungen

Elektronisches Preisblatt

Ein elektronisches Preisblatt, im folgenden Preisblatt genannt, enthält die vom MSB angebotenen Leistungen und die dazugehörigen Preise.

Im Fall des Preisblatts „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ sind dies die im § 30 MsbG beschriebenen Teile der Abrechnung des Messstellenbetriebs, die vom MSB gegenüber dem NB abgerechnet werden können.

Gruppenartikel-ID und Artikel-ID

Mit einer Artikel-ID wird die abzurechnende Leistung sachgerecht und eindeutig dargestellt. Die Eindeutigkeit wird durch eine Beschreibung anhand fachlicher und technischer Informationen im Preisblatt erreicht. Jeder Artikel-ID kann ein Preis zugeordnet werden.

Eine Gruppenartikel-ID fasst mehrere Artikel-ID zu einem übergreifenden Sachverhalt zusammen, sofern diese benötigt wird.

Preis

Jeder Artikel-ID ist für jeden Zeitpunkt im elektronischen Preisblatt genau ein Preis zuzuordnen.

Alle Preise sind Nettopreise. Zu jeder Artikel-ID im elektronischen Preisblatt wird vorgegeben, ob der Preis in Euro oder Cent und mit welcher Maßeinheit (z. B. pro Tag, pro Auftrag, pro kWh) abzurechnen ist.

Ein Preis darf auch mit "0,00" angegeben werden.

Preiskomponente

Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:

- a) Artikel-ID
- b) Preis

2.3 Rahmenbedingungen des Preisblatts

1. Der MSB muss dem NB das Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs im Sinne der vorliegenden Prozessbeschreibung übermitteln. Es sind dabei im Preisblatt nur die Artikel-ID anzugeben, die beim MSB Anwendung finden. Möchte der MSB keine einzige Artikel-ID anwenden, so hat der MSB dieses Preisblatt mit der Information „leeres Preisblatt“ im Sinne der vorliegenden Prozessbeschreibungen zu übermitteln.

2. Das Preisblatt ist eindeutig zu versionieren. Auf dem Preisblatt sind die aktuelle Versionskennzeichnung, der Gültigkeitsbeginn und die Kennzeichnung der Vorgängerversion (sofern eine Vorgängerversion vorhanden ist) des Preisblatts anzugeben.
3. Ein übermitteltes Preisblatt wird ungültig durch die Übermittlung eines Preisblattes mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung. Die Gültigkeit eines Preisblatts endet mit dem Inkrafttreten eines Preisblatts mit einem späteren Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung. Ein Preisblatt beginnt und endet immer zu 0:00 Uhr eines Kalendertages.
4. Das Preisblatt ist nach folgender Hierarchie aufgebaut:

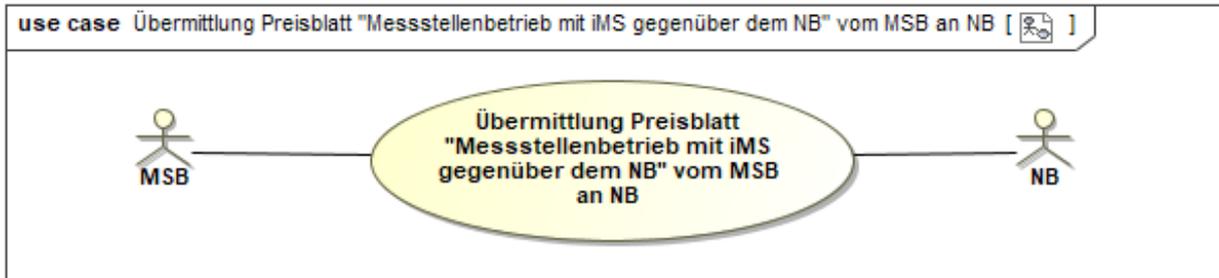
Preisblatt 1:n Artikel-ID 1:1 Preis.

5. Das Preisblatt enthält nur Artikel-ID, die in einer EDI@Energy-Code-Liste aufgeführt und darin für die Anwendung für das Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ deklariert sind. Das Preisblatt kann nicht durch eigene Artikel-ID o.ä. erweitert werden.
6. Artikel-ID des Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ werden stets über den Use-Case „Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ in Rechnung gestellt. Preiskomponenten, die nicht mit einer Artikel-ID im Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ angegeben sind, können nicht über den Use-Case „Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ abgerechnet werden.
7. Jeder Preis muss im Preisblatt eindeutig hinsichtlich seiner Verwendung, anhand fachlicher und technischer Informationen, beschrieben sein.
8. Preise, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben Monats- oder Jahrespreise sind, werden für das elektronische Preisblatt zur Abrechnung in der kleinsten Einheit ausgewiesen. So können z.B. bei untermonatlichen Messstellenbetreiberwechseln Preiskomponenten tagesscharf unabhängig von der Anzahl der Tage des jeweiligen Monats eindeutig ausgewiesen werden und es werden Clearingfälle reduziert. Der für Abrechnungszwecke optimierte Ausweis im elektronischen Preisblatt ändert nichts an der

gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Bezugsgröße und führt zu keinen Mehr- oder Mindereinnahmen.

9. Im Rahmen des Use-Cases „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ müssen die für die Marktlokation relevanten Gruppenartikel-ID bzw. Artikel-ID des Preisblatts „Messstellenbetrieb mit IMS gegenüber dem NB“ vorab angegeben werden. Wenn eine Gruppenartikel-ID vorhanden ist, muss diese im Use-Case „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ genannt werden, ansonsten wird direkt die Artikel-ID angegeben.

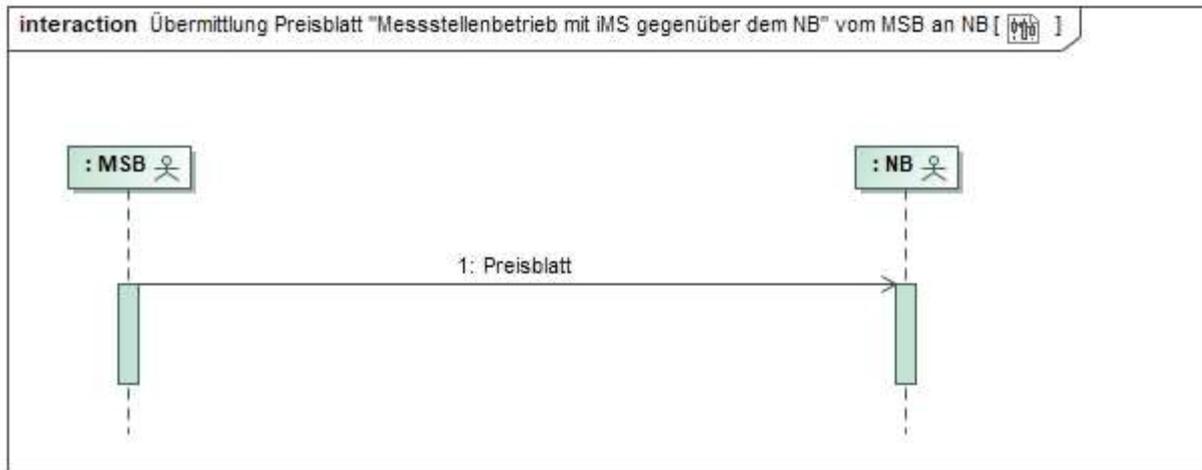
3 Use-Case: Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit IMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB



3.1 UC: Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit IMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB

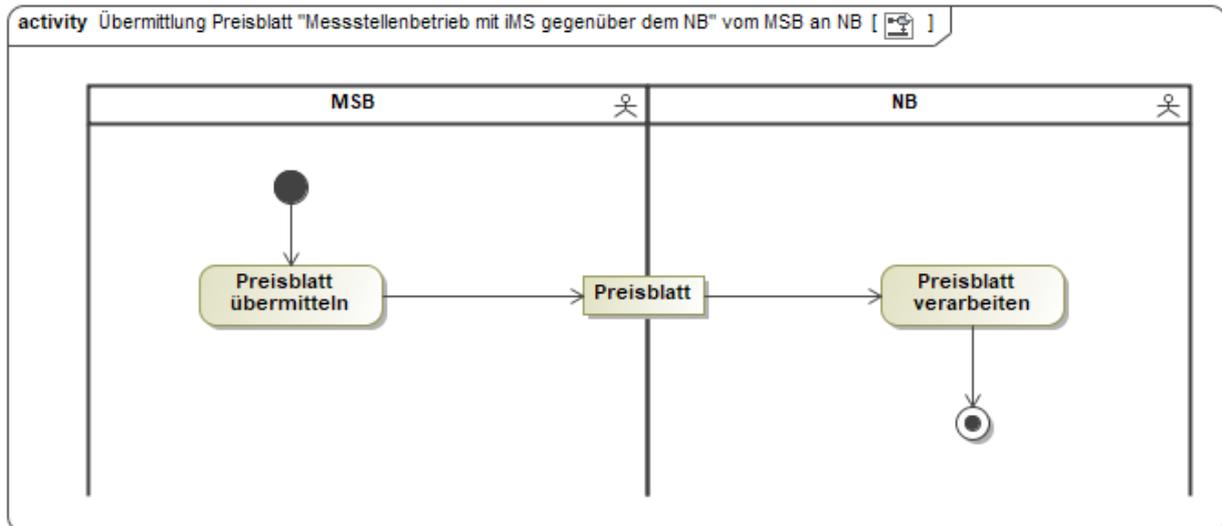
Use-Case-Name	Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit IMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB
Prozessziel	Dem NB liegt das elektronische Preisblatt „Messstellenbetrieb mit IMS gegenüber dem NB“ des MSB vor.
Use-Case Beschreibung	Der MSB übermittelt dem NB sein elektronisches Preisblatt, wenn dem NB das elektronische Preisblatt nicht vorliegt oder sich mindestens eine Preiskomponente des Preisblatts geändert hat.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die EDIFACT-Kommunikation zwischen MSB und NB ist aufgebaut. • Dem NB liegt das aktuelle oder aktualisierte Preisblatt des MSB nicht vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Abrechnung des Messstellenbetriebs mit IMS gegenüber dem NB kann erstellt werden.
Nachbedingung im Fehlerfall	In den Fehlerfällen erfolgt eine erneute Übermittlung des Preisblatts.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Preisblatt enthält einen Fehler • Preisblatt wurde nicht in der aktuellen Version übermittelt • Preisblatt wurde nicht vollständig übermittelt • Preisblatt beginnt nicht um 0:00 Uhr eines Kalendertages.
Weitere Anforderungen	--

3.2 SD: Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB

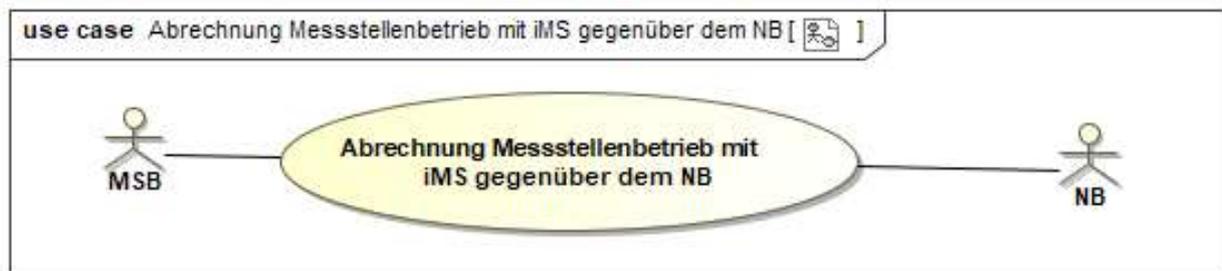


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Preisblatt	<p>Bei initialer Übermittlung: Unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. WT, nachdem die EDIFACT-Kommunikation aufgebaut wurde.</p> <p>Bei Übermittlung aufgrund einer Änderung: Unverzüglich, spätestens jedoch 20 WT vor Inkrafttreten eines geänderten Preisblatts. Ist aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe eine andere Frist anzuwenden, gilt diese Frist für die Übermittlung des Preisblatts.</p>	--

3.3 AD: Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB



4 Use-Case: Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB



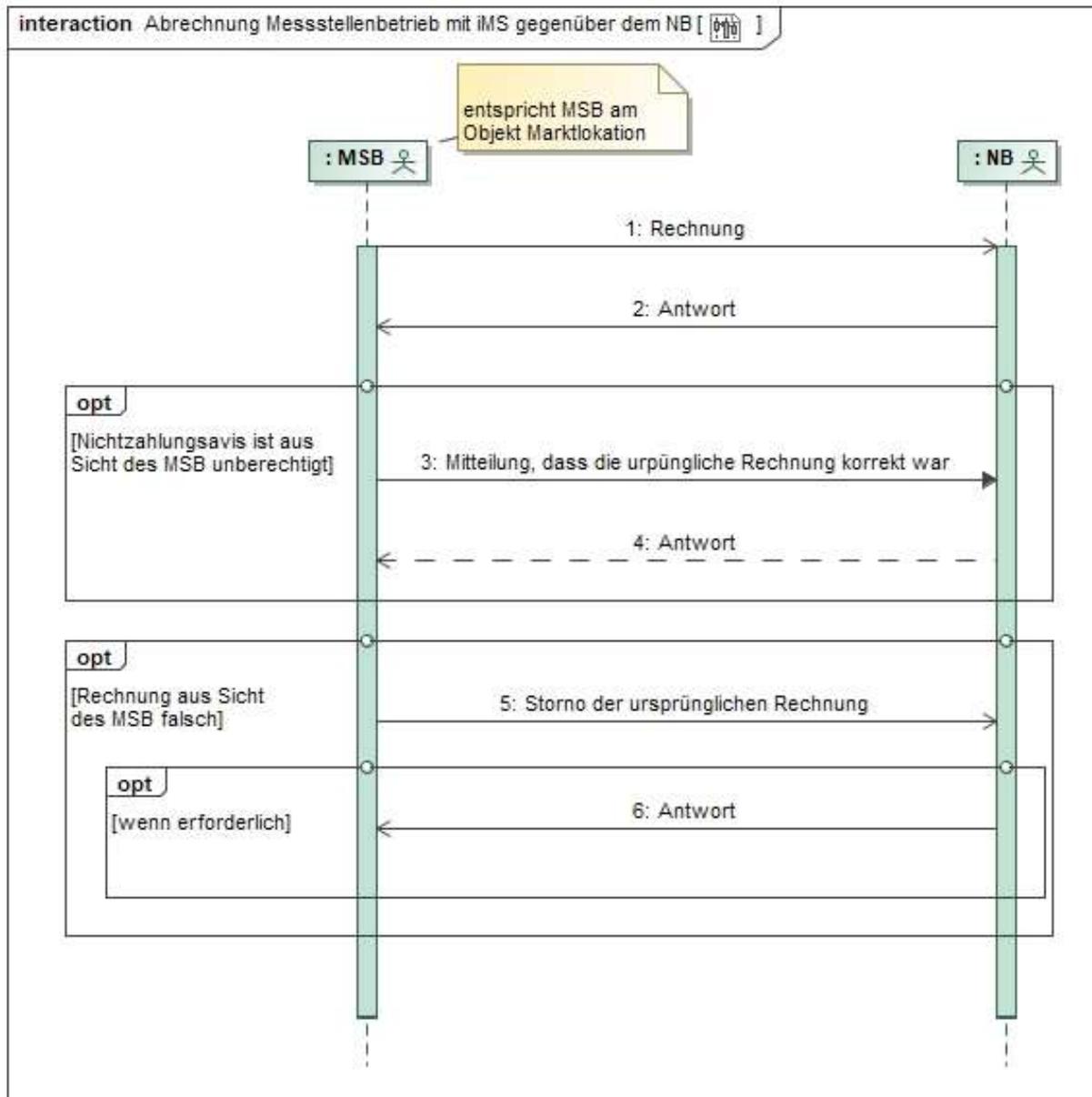
4.1 UC: Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB

Use-Case-Name	Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB
Prozessziel	Der MSB der Marktlokation ist informiert, dass der NB die Rechnung akzeptiert.
Use-Case Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Kommunikation zwischen dem MSB der Marktlokation und dem NB zur anteiligen Abrechnung des Messstellenbetriebs mit iMS gegenüber dem NB und ggf. dem automatisierten Reklamationsfall. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> MSB

Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • NB • Die aktuellen für den NB geltenden Entgelte für den Messstellenbetrieb mit iMS wurden vom MSB der Marktlokation im Rahmen des Use Cases „Übermittlung Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ vom MSB an NB“ an den NB übermittelt. • Der MSB ist der MSB der Marktlokation. • Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einem iMS ausgestattet sein. • Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einem iMS ausgestattet sein. • Die an der Marktlokation durch den MSB erbrachten Leistungen sind unter Nutzung der (Gruppen-)Artikel-ID zwischen MSB und NB im Rahmen der Stammdatenprozesse ausgetauscht. <p><u>Auslöser:</u></p> <p>Die Rechnungstellung des Messstellenbetriebs ist vom MSB der Marktlokation gegenüber dem NB fällig.</p>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der NB wird die vom MSB der Marktlokation gestellte Rechnung bezahlen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rechnung enthält Positionen, die nicht als Artikel-ID im Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ enthalten sind. • Der MSB ist nicht der MSB der Marktlokation. • Der Prozess kommt für eine Messlokation mit mME oder kME zur Anwendung. • Der Prozess kommt für eine Messlokation mit iMS zur Anwendung, wobei diese Messlokation für die Energiemengenermittlung der Marktlokation nicht relevant ist. • Die für die Rechnung notwendigen Informationen wurden nicht über die Stammdatenprozesse übermittelt.

	<ul style="list-style-type: none">• Die für die Rechnung notwendigen Informationen wurden über die Stammdatenprozesse übermittelt, wurden jedoch in der Rechnung nicht entsprechend berücksichtigt.• Der in der Rechnung angegebene Preis einer Artikel-ID entspricht nicht dem im Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ angegebenen Preis der entsprechenden Artikel-ID.• Die Artikel-ID der Rechnung berücksichtigen nicht die vom NB für die Abrechnung des Messstellenbetriebs mit iMS gegenüber dem NB übermittelten Stammdaten.• An der Marktlotation wird eine mit iMS ausgestattete Messlokation abgerechnet, die bereits über eine weitere Marktlotation abgerechnet wurde.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none">• Die Rechnung enthält nur Positionen, die als Artikel-ID im Preisblatt „Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB“ enthalten sind.• Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Rechnung (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des NB oder auf Grund einer vorherigen Reklamation des NB durchgeführt) stellt einen Teil des Regelprozesses dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zur Anwendung, nach dem eine Rechnung entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt und sind bilateral zu lösen.

4.2 SD: Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB



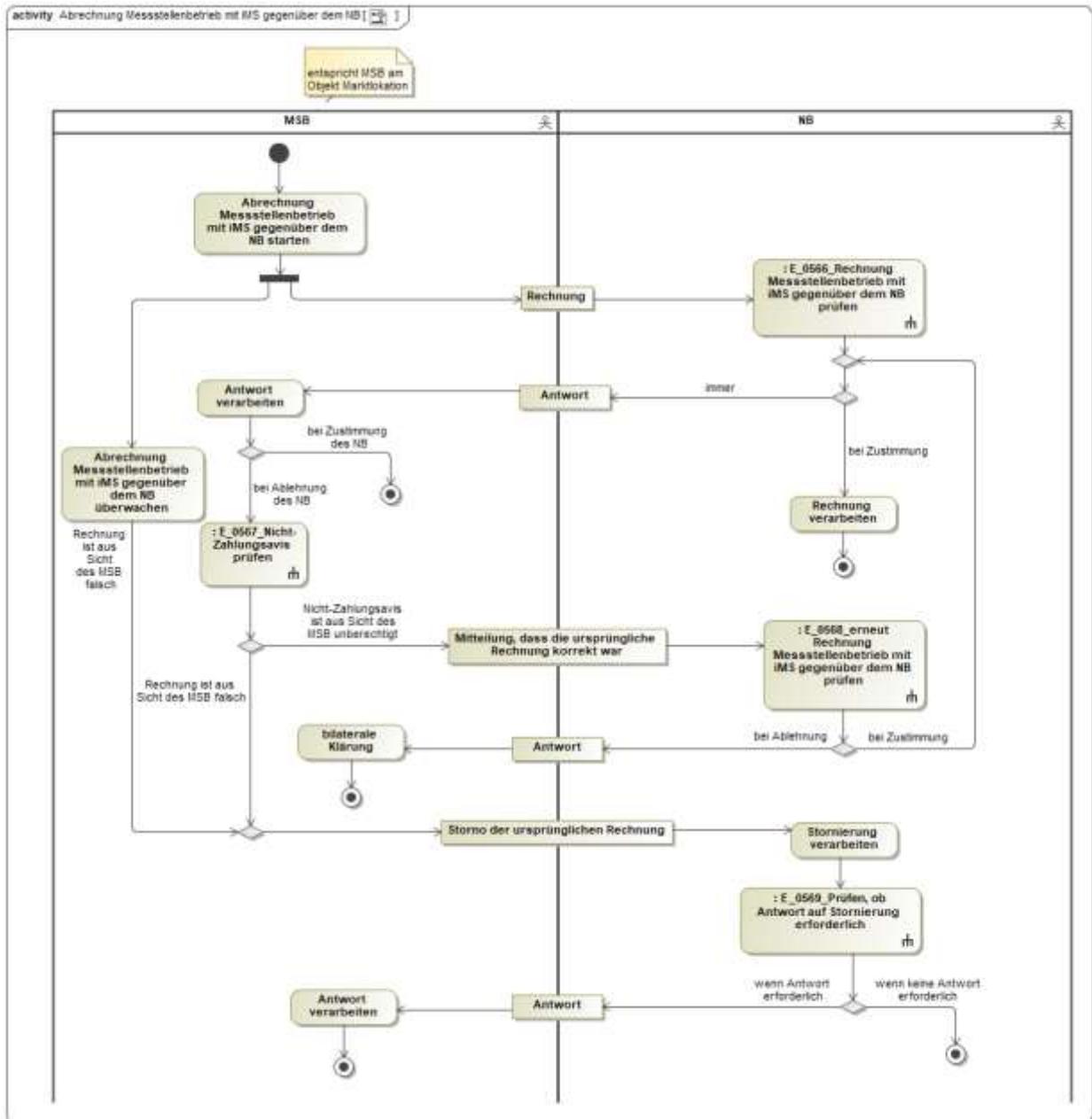
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Rechnung	Unverzüglich	<p>Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p> <p>Der MSB der Marktlokation fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit marktlokationsbezogenen Einzelrechnungen) an den NB.</p> <p>Bei einer korrigierten Rechnung:</p> <p>Der MSB der Marktlokation erstellt eine korrigierte Rechnung und sendet diese an den NB. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p>
2	Antwort	Unverzüglich nach Eingang der Rechnung, jedoch spätestens 4 WT vor dem Zahlungsziel in der Rechnung.	<p>Der NB prüft die Rechnung und teilt dem MSB der Marktlokation das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem MSB der Marktlokation aufgenommen werden.</p> <p>Zahlungsavis: Der NB bestätigt die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungssavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den NB veranlasst der NB parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den MSB der Marktlokation.</p> <p>Zahlungsablehnung: Der NB lehnt die Zahlung der Rechnung ab.</p>

			<p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den NB begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p>
3	Mitteilung, dass die ursprüngliche Rechnung korrekt war	Unverzüglich nach Eingang der Zahlungsablehnung, jedoch spätestens 2 WT vor dem Zahlungsziel in der Rechnung.	<p>Der MSB der Marktlokation prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist.</p> <p>Der MSB der Marktlokation prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem NB auf.</p> <p>Im Fall, dass der MSB der Marktlokation feststellt, dass die ursprüngliche vom NB reklamierte Rechnung korrekt ist, teilt der MSB der Marktlokation dies dem NB mit. Der MSB der Marktlokation begründet die Richtigkeit der gestellten Rechnung und entkräftet die Ablehnungsgründe des NB.</p> <p>Da dadurch die im Prozessschritt 1 versendete Rechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.</p>
4	Antwort	Unverzüglich nach Mitteilung, dass die ursprüngliche Rechnung korrekt war, jedoch spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung.	<p>Der NB prüft die Rechnung und teilt dem MSB der Marktlokation das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem MSB der Marktlokation aufgenommen werden.</p> <p>Zahlungsavis: Der NB bestätigt die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungssavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine</p>

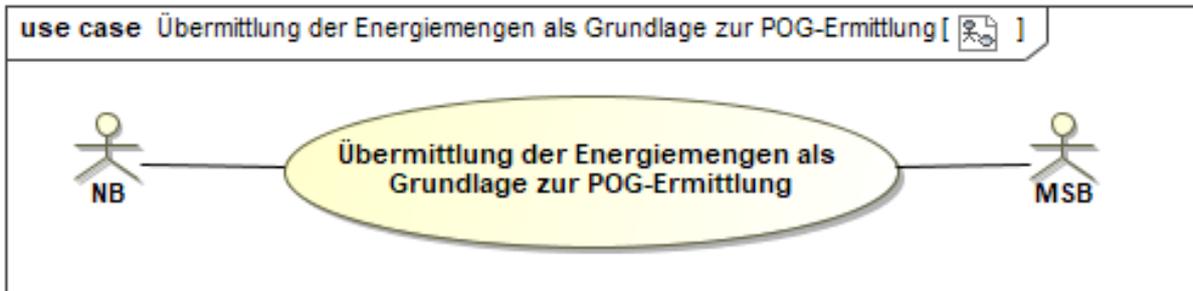
			<p>Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den NB veranlasst der NB parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den MSB der Marktlokation.</p> <p>Zahlungsablehnung: Der NB lehnt die Zahlung der Rechnung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den NB begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p> <p>Kommt es zu einer erneuten Ablehnung durch den NB, ist eine bilaterale Klärung notwendig. Hierbei ist das weitere Vorgehen im Rahmen der Rechnung abzustimmen.</p>
5	Storno der ursprünglichen Rechnung	Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs.	<p>Der MSB der Marktlokation stellt fest, dass die ursprüngliche Rechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung an den NB. Anschließend führt der MSB der Marktlokation die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom NB bestätigt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt.</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom NB abgelehnt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4), und der Ablehnungsgrund vom MSB der Marktlokation akzeptiert wurde,</p>

			darf sich der NB den Stornobetrag nicht gutschreiben.
6	Antwort	Unverzüglich nach Eingang der Stornierung, sofern in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung bestätigt wurde.	Hat der NB dem MSB der Marktlokation in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungsvises bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser Rechnung vom MSB der Marktlokation beim NB ein, muss der NB dem MSB der Marktlokation die Stornierung in einer Antwort bestätigen.

4.3 AD: Abrechnung Messstellenbetrieb mit iMS gegenüber dem NB



5 Use-Case: Übermittlung der Energiemengen als Grundlage zur POG-Ermittlung



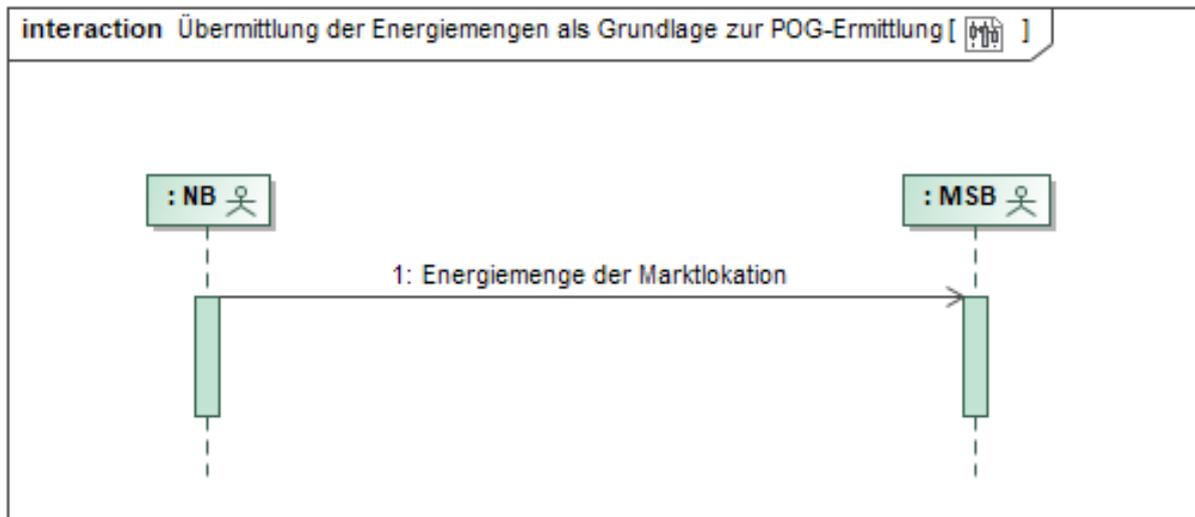
5.1 UC: Übermittlung der Energiemengen als Grundlage zur POG-Ermittlung

Use-Case-Name	Übermittlung der Energiemengen als Grundlage zur POG-Ermittlung
Prozessziel	Dem MSB liegen die Energiemengen der verbrauchenden Marktlokation, die er für die Ermittlung der POG benötigt, vor.
Use-Case Beschreibung	<p>Der NB übermittelt dem MSB die Energiemengen der Marktlokation für den Zeitraum von mindestens drei Jahren.</p> <p>Im Fall, dass noch kein iMS eingebaut ist, endet der Zeitraum dieser drei Jahre am Tagesbeginn des Ersteinbaus eines iMS in eine der Messlokationen, die für die Energiemengenermittlung der Marktlokation notwendig ist.</p> <p>Im Fall, dass bereits ein iMS eingebaut ist, endet der Zeitraum dieser drei Jahre am Tagesbeginn des MSB-Wechsels an der Marktlokation.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine verbrauchende Marktlokation. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Fall, dass noch kein iMS eingebaut ist: In die erste Messlokation, die für die Energiemengenermittlung der Marktlokation notwendig ist, wurde ein Ersteinbau eines iMS durchgeführt und der MSB ist zum Zeitpunkt des Einbaus noch keine 3 Jahre der Marktlokation zugeordnet. <p>Oder:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Im Fall, dass bereits ein iMS eingebaut ist: Der MSB wurde der Marktlokation zugeordnet, an der zum Zuordnungszeitpunkt an einer der Messlokationen, die für die Energiemengenermittlung der Marktlokation notwendig ist, ein iMS eingebaut ist.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> Die POG-Ermittlung für die Marktlokation durch den MSB ist möglich.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> --
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich nicht um eine verbrauchende Marktlokation.
Weitere Anforderungen	<p>Die Aussage, dass die Energiemenge der Marktlokation für den Zeitraum von mindestens drei Jahren zu übermitteln ist, bedeutet, dass der NB dabei die ihm auf der Ebene der Marktlokation vorliegende Energiemenge verwenden kann, die mindestens diesen Zeitraum abdecken. Er muss die Energiemenge, die den Beginnzeitpunkt des Dreijahreszeitraums enthält, nicht mittels einer Abgrenzung auf den Zeitraum ab dem Beginnzeitpunkt des Dreijahreszeitraums reduzieren, sondern kann den Zeitraum, für den er die Energiemenge an den MSB übermittelt, so weit in die Vergangenheit vergrößern, dass er diese Energiemenge vollständig in der Energiemenge der Marktlokation berücksichtigen kann.</p> <p>Zudem kann der NB die Energiemengen für die Zeiträume, für die er diese vorliegen hat, übermitteln. Das bedeutet, er muss diese Zeiträume nicht zu dem einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zusammenfassen und die Energiemengen all dieser Zeiträume addieren.</p> <p>Im Fall, dass die Marktlokation zu einem Zeitpunkt, der innerhalb dieser 3 Jahren liegt, in Betrieb genommen wurde, beginnt der Zeitraum der Energiemenge der Marktlokation erst mit dem Tag der Inbetriebnahme.</p> <p>Im Fall, dass in die erste Messlokation, die für die Energiemengenermittlung der Marktlokation notwendig ist, ein Ersteinbau</p>

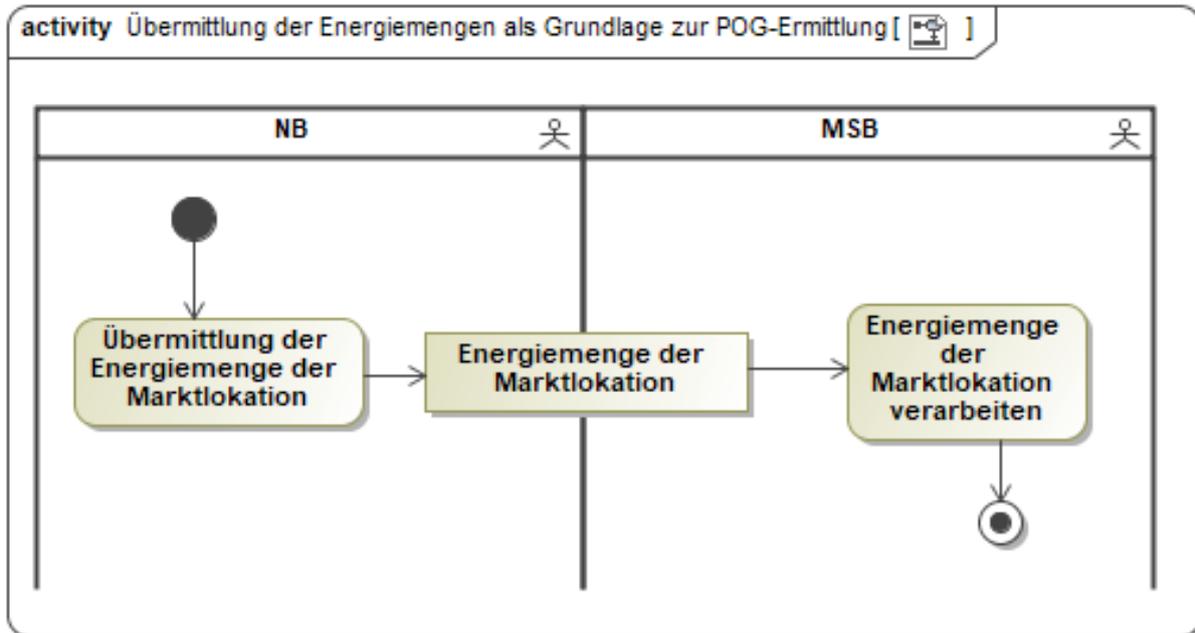
	<p>eines iMS durchgeführt wurde und der MSB zum Zeitpunkt des Einbaus noch keine 3 Jahre der Marktlokation zugeordnet ist: Der NB hat auch für den Teilzeitraum vom Zeitpunkt der Zuordnung des MSB zur Marktlokation bis zum Zeitpunkt des Ersteinbaus des iMS, die Energiemenge zu übermitteln, obwohl der MSB dies Energiemenge für diesen Teilzeitraum ermittelt und an den NB übermittelt hat und ihm diese somit bereits vorliegen muss.</p>
--	--

5.2 SD: Übermittlung der Energiemengen als Grundlage zur POG-Ermittlung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Energiemenge der Marktlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens 10 WT nach dem auslösenden Ereignis.	--

5.3 AD: Übermittlung der Energiemengen als Grundlage zur POG-Ermittlung



6 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.0	28.09.2023	Erstveröffentlichung
V.1.1	24.11.2023	Neu ergänzt: Kapitel 5: UC: Übermittlung der Energiemengen als Grundlage zur POG-Ermittlung